



Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte
(Marktordnung)

Stand: 02.07.2005

(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 01.07.2005/Ausgabe 12)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.....	2
§ 3	Zugelassene Waren und Leistungen	2
§ 4	Teilnahme an den Märkten und Volksfesten	3
§ 5	Zulassung von Anbietern.....	3
§ 6	Zuweisung von Standplätzen.....	4
§ 7	Auf- und Abbau der Geschäfte.....	5
§ 8	Auf- und Abtrieb des Marktviehs beim Galliviehmarkt.....	5
§ 9	Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen.....	6
§ 10	Verhalten auf den Märkten und Volksfesten	6
§ 11	Reinhaltung der Marktplätze	7
§ 12	Verbleib der Wagen	7
§ 13	Haftung	8
§ 14	Marktgebühren.....	8
§ 15	Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 16	Inkrafttreten	8

Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 22.06.2005 folgende Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Leer (Ostfriesland) betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfeste:
 - a) Gallimarkt
3. Spezialmärkte:
 - a) Galliviehmarkt
 - b) Weihnachtsmarkt

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Leer (Ostfriesland) nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten).
- (2) Soweit in dringenden bzw. besonderen Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 (1) GewO bestimmten Warenarten die nach § 67 (2) GewO durch Verordnung der Stadt Leer (Ostfriesland) in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 (1) Nr. 2 GewO dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (3) Auf Spezialmärkten dürfen nur Waren im Sinne des § 68 (1) GewO angeboten werden. Verkaufsstände mit anderen Waren können zugelassen werden. Tätigkeiten im Sinne des § 60 b (1) GewO werden für den Galliviehmarkt grundsätzlich nicht zugelassen. Auf dem Galliviehmarkt darf nur Marktvieh (Rindvieh, Pferde, Schafe, Ziegen) aufgetrieben werden, das den Anforderungen der viehseuchengesetzlichen Bestimmungen entspricht. Über die Zulassung von sonstige Kleinvieh entscheidet der/die Marktmeister/in. Weiterhin sind die tier-

schutzgesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Auftriebsbedingungen werden jeweils rechtzeitig vor dem Marktbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

Das Marktvieh darf erst nach amtsärztlicher Untersuchung in den Untersuchungsboxen an der Industriestraße oder an der Verladerampe dem Markt zugeführt werden. Bei der Untersuchung müssen die erforderlichen Gesundheitsatteste dem/der untersuchenden Amtstierarzt/-ärztin vorgelegt werden. Ab einer Auftriebszahl von fünfzig Tieren besteht die Möglichkeit der Untersuchung durch Amtstierärzte der zuständigen Veterinärämter. Der Auftrieb von voruntersuchten Tieren erfolgt in Absprache mit dem/der Marktmeister/in. Für Einstreu, Wasser, Futter usw. hat der/die Beschicker/in zu sorgen.

- (4) Auf den Märkten und Volksfesten ist das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, unzulässig (§§ 86,86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.
- (5) Der Weihnachtsmarkt ist ein stiller Markt; das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen ist unzulässig.

§ 4 Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter/in an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Wenn der Standplatz nicht spätestens 15 Min. vor Marktbeginn in Anspruch genommen worden ist, erlöschen Tages- und Dauererlaubnis für diesen Tag.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Gallimarkt sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu stellen.

Das nähere Verfahren über die Zulassung zum Gallimarkt ist in den Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten der Stadt Leer geregelt; im übrigen findet Abs. 7 entsprechende Anwendung.

- (4) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind jeweils bis zum 31. Juli entsprechend desselben Jahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
 1. Name und Anschrift des/der Anbieters/in, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromanschlusswert.
- (5) Anträge auf Zulassung zum Galliviehmarkt sind zur Beschickung mit Marktvieh schriftlich

bis zu dem jeweils in der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzten Termin zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

Name, Anschrift, Art(en) und Anzahl der Tiere.

Soweit nach dem festgesetzten Termin noch Anträge auf Zulassung eingehen, entscheidet der Marktmeister/die Marktmeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen (z.B. unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse) über die Zulassung.

- (6) Anträge auf Zulassung zum Galliviehmarkt zur Beschickung mit Verkaufsständen i.S. des § 3 (3) Satz 2 dieser Satzung sind bis spätestens einen Monat vor dem zweiten Dienstag im Oktober zu stellen.
- (7) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in die für die Teilnahme an dem Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom/von der Bewerber/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 3. der/die Inhaber/in einer Zulassung, seiner/ihrer Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist,
 6. gegen formelle oder materielle Vorschriften des öffentlichen Baurechts verstoßen wird,
 7. der/die Inhaber/in, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten den Anweisungen der Marktverwaltung/des/der Marktmeisters/in wiederholt nicht Folge leisten oder
 8. die erforderliche Bauabnahme aus Gründen, die der/die Inhaber/in zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung, den/die Marktmeister/in zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Marktvieh sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung des Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, beim Gallimarkt bis zur Bauabnahme beendet sein.

Verkaufsstände i.S. des § 3 (3) Satz 2 dieser Satzung, die auf dem Galliviehmarkt aufgebracht werden, sind am zweiten Dienstag im Oktober bis spätestens 10.00 Uhr aufzubauen.

- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktverwaltung/des/der Marktmeisters/in auf einem von ihr/ihm/ihr bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen

1. bei den Wochenmärkten frühestens zwei Stunden,
2. beim Gallimarkt frühestens acht Tage und
3. aufgehoben
4. beim Weihnachtsmarkt frühestens zwei Tage

vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatz abgestellt werden.

Mit dem Aufbau von Verkaufsständen i.S. des § 3 (3) Satz 2 dieser Satzung, die auf dem Galliviehmarkt aufgebracht werden, darf frühestens 24 Stunden vor dem in Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt begonnen werden.

- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen

1. bei den Wochenmärkten spätestens eine Stunde,
2. beim Gallimarkt spätestens drei Tage und
3. aufgehoben
4. beim Weihnachtsmarkt spätestens zwei Tage

nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt worden sein.

Verkaufsstände i.S. des § 3 (3) Satz 2 auf dem Galliviehmarkt sind am Markttag bis spätestens 22.00 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.

Die während des Gallimarktes auf innerhalb des festgesetzten Marktplatzes liegenden Straßen, Rad- und Fußwegen abgestellten Geschäfte, Fahrzeuge, Wohnwagen etc. sind bis zur Aufhebung der Straßensperrung zu entfernen. Die Aufhebung der Straßensperrung wird ortsüblich bekannt gegeben. Verkehrswidrig abgestellte Geschäfte, Fahrzeuge, Wohnwagen etc. werden kostenpflichtig entfernt.

§ 8 Auf- und Abtrieb des Marktviehs beim Galliviehmarkt

- (1) Das Marktvieh kann zu folgenden Zeiten aufgetrieben werden:

1. Am Dienstag vor dem Markttag in der Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr und
2. am Markttag (mittwochs) ab 5.00 Uhr.

Die Untersuchungsboxen sind am o.g. Dienstag jeweils ab 11.00 Uhr geöffnet.

- (2) Der Markttrieb kann am Markttag ab 9.00 Uhr über die Rampe, ab 11.00 Uhr vom gesamten Marktplatz erfolgen; bis 20.00 Uhr ist sämtliches Marktvieh vom Marktplatz abzutreiben.

§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung/des/der Marktmeister/in weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der/die Betriebsinhaber/in oder sein/e/ihr/e Vertreter/in muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Eigene Stromerzeuger dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Marktverwaltung.
- (6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Die Betriebseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt sollen durch ihre Außenfassade ein einheitliches weihnachtliches Bild erzeugen. Abweichungen sind mit der Marktverwaltung, dem/der Marktmeister/in abzusprechen.

§ 10 Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung/des/der Marktmeisters/in zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Tierschutzgesetz und die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, sind zu beachten.
- (3) Jede/r hat sein/ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass kein/e andere/r geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 (1) GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Wochenmärkten bestimmt sind,
6. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. Marktvieh auf dem Marktplatz zu schlachten oder zu töten, außer in Fällen der Not schlachtung,
8. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle.

Diese Regelung gilt nicht für Betriebsinhaber von Fahrzeugen, die eine Ausnahme-genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Befahren der Marktplätze besitzen oder das Befahren zum Be- und Entladen durch die Beschilderung zugelassen ist.

- (5) Dem/der Marktmeister/in, den Beauftragten der Marktverwaltung und den sonst zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen. Die Reinigung der Standplätze für Marktvieh auf dem Galliviehmarkt von Einstreu etc. wird durch die Stadt Leer sicher gestellt.

§ 12 Verbleib der Wagen

- (1) Die zum Transport der Fahrgeschäfte, Verkaufsbuden und –stände und anderer Geschäfte, Waren und des sonstigen Zubehörs dienenden Wagen, Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen sind sofort nach Ankunft zu entladen und entweder vom Marktplatz zu entfernen oder an den vom/von der Marktmeister/in/von der Marktverwaltung angegebenen Plätzen abzustellen.
- (2) Hinsichtlich der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Wagen – auch Wohnwagen – können vom/von der Marktmeister/in/von der Marktverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13 Haftung

Die Stadt Leer (Ostfriesland) haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 (1 – 5),
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 (7) S. 2,
 3. die Zuweisung von Standplätzen nach § 6,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 (1 – 4),
 5. den Auf- und Abtrieb des Marktviehs beim Galliviehmarkt nach § 8 (1 – 2),
 6. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9 (1 – 9),
 7. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 10 (1 – 5),
 8. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11 (1 – 2),
 9. den Verbleib der Wagen nach § 12 (1 – 2)
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.